

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 253/13 S

L 9 AS 442/13 ER (Hessisches LSG)
L 9 AS 90/13 (Hessisches LSG)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Jobcenter Darmstadt,
Groß-Gerauer Weg 3, 64295 Darmstadt,

Beklagter und Antragsgegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. August 2013 durch
den Richter Prof. Dr. Becker als Vorsitzenden sowie die Richterinnen
Krauß und Hannappel
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen den Beschluss
des Hessischen Landessozialgerichts vom 4. Juli 2013 Prozesskostenhilfe unter Bei-
ordnung der Rechtsanwaltskanzlei R , K , zu bewilligen, wird abge-
lehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen den vorbezeichneten Beschluss wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Hessische Landessozialgericht (LSG) hat mit dem genannten Beschluss den Antrag des Klägers auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zurückgewiesen. Gegen diese Entscheidung des LSG hat der Kläger mit Schreiben vom 29.7.2013 beim Bundessozialgericht (BSG) "im Wege der Gegenvorstellung" Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt und beantragt, ihm für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung der Rechtsanwaltskanzlei R in K zu bewilligen.
- 2 Dem Kläger steht PKH nicht zu; denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 114 Zivilprozessordnung). Gegen die Entscheidung des LSG vom 4.7.2013 ist nach § 177 SGG keine Beschwerde an das BSG - auch nicht "im Wege der Gegenvorstellung" - gegeben.
- 3 Die Beschwerde ist aus diesem Grund entsprechend § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 Abs 1 SGG.

